Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XI. Jahrgang. Berlin, 15. August 1900. Nummer 16.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1900 unter Nr. 2127.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Ernennung des Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. Stuebel zur Vertretung in den Kommando-Angelegenheiten der Schutztruppen S. 607. — Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen S. 607. — Vertrag über die Einrichtung und die Unterhaltung von Postdampferverbindungen mit Afrika S. 615. — Statistik der Waaren-Ein- und Ausfuhr im südwestafrikanischen Schutzgebiete für das Kalenderjahr 1899 S. 625.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 625. — Kamerun: Erledigung der Buli-Angelegenheit S. 628. — Deutsch-Ostafrika: Uebersicht über die im Schutzgebiete von Deutsch-Ostafrika ansässige weiße Bevölkerung S. 628. — Togo: Wissenschaftliche Sammlungen S. 629. — Deutsch-Südwestafrika: Zur Rinderpest in Südwestafrika S. 629. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 630. — Von der Feldbahn in Deutsch-Südwestafrika (zwei Photographien) S. 630. — Deutsch-Neu-Guinea: Bericht über eine Bereisung Neu-Mecklenburgs durch den Kaiserlichen Gouverneur und Prof. Dr. Koch S. 630. — Bericht über eine Dienstreise des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea S. 637. — Landungsbrücke in Seleo (Photographie) S. 641. — Samoa: Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln zu Hamburg S. 641. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 641. — Aus fremden Kolonien: Javas Kaffeeproduktion S. 643. — Voranschlag der Ausgaben für die französischen Kolonien im Jahre 1901 S. 643. — Budgets der einzelnen französischen Kolonien im Jahre 1900 S. 644. — Handel, Industrie und Schiffahrt der Kolonie Süd-Australien im Jahre 1899 S. 644. — Verschiedene Mittheilungen: Vom Königlichen Botanischen Museum in Berlin S. 645. — Bericht über den Baumwollsamenölhandel Deutschlands mit den Vereinigten Staaten von Amerika S. 648. — Das deutsche Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg S. 649. — Litteratur S. 649. — Schiffsbewegungen S. 650. — Verkehrs-Nachrichten S. 651. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

In Verfolg Meiner Ordre vom 5. April 1898 bestimme Ich hierdurch: Mit Ihrer Vertretung in den Kommando-Angelegenheiten Meiner Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten wird für den Fall Ihrer Behinderung an Stelle des bisher damit beauftragt gewesenen Wirklichen Geheimen Legationsraths Dr. v. Buchka der Wirkliche Geheime Legationsrath Dr. Stuebel, Direktor der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes, beauftragt.

Drontheim, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 18. Juli 1900.

(L. S.) (gez.) Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler.

Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc., verordnen auf Grund des Artikels II § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1896 wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (R.-G.-Bl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen (§ 3 der Schutztruppen-Ordnung) regelt sich nach den Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom

*) Aus dem „Reichs-Anzeiger" Nr. 191 vom 13. August 1900.